

# **Ökologischer Leistungsnachweis: Technische Regeln**

## **Betriebe mit Acker-, Futter- und Gemüsebau**

**gültig ab Anbaujahr 2023** in den Kantonen:  
Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis, Waadt.  
Anerkannt vom BLW am 29. Juli 2022.

1. Allgemeines
2. Anforderungen an den Betriebsleiter
3. Fruchtfolge und Anzahl Kulturen
4. Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche
5. Düngung
6. Pflanzenschutz
7. Biodiversitätsförderflächen
8. Feld-Obstbau
9. Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

**Ausgearbeitet von der OeLN-Koordinationsgruppe Acker-, Futter- und Gemüsebau Westschweiz und der PIOCH.**

Diese Gruppe besteht aus folgenden Vertretern: IP-Vereinigungen der PIOCH (AFAPI / FIPO, ANAPI, AGRI-PIGE, AVPI, AJAPI, PIV, OLK, Bioinspecta), Landwirtschaftsämter, Fachstellen für Pflanzenschutz der Westschweizer Kantone, AGORA und AGRIDEA.

Koordination, Seitengestaltung und Ausgabe des OeLN-Dossiers Westschweiz 2023 durch AGRIDEA.

## 1. Allgemeines

### Grundanforderungen und Kontrollen

Die nachfolgenden **fett** gedruckten Punkte sind durch die mit den Kontrollen beauftragten Stellen zu überprüfen. Werden sie nicht erfüllt, so sind die Beiträge zu kürzen oder zu verweigern (Artikel 105 der Direktzahlungsverordnung).

Neben der Einhaltung von Kapitel 2 "Allgemeine Bestimmungen" der Direktzahlungsverordnung ist gemäss Kapitel 2.11, Anhang 8 dieser Verordnung die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Vorschriften der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, sowie Natur- und Landschaftsschutz-Gesetzgebung eine Grundvoraussetzung für die Beitragsberechtigung. **Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie die Beachtung der Biotope von nationaler Bedeutung werden bereits im OeLN verlangt.**

### Anmeldefrist

Der Ökologische Leistungsnachweis (OeLN), die Biodiversitätsförderflächen (BFF), die Produktionssysteme (Biologischer Landbau, Verzicht auf PSM, GMF, BTS/RAUS, usw.) und die Ressourceneffizienzbeiträge sind bis zum 31. August des Jahres anzumelden, das dem Beitragsjahr vorausgeht.

### Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises

Der Kanton kann bewilligen, dass der Ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:

- die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von max. 15 km liegen.
- die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (Details dazu in der DZV, Art. 22).

### Flächenabtausch

- **Flächenabtausch für Hauptkulturen ist nur unter Betrieben zugelassen, welche sich für den Ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.**
- **Beim Abtausch von Parzellen für eine kurze Dauer** (z. B. Gemüse nach Getreide) **müssen sich der Hauptbewirtschafter gemäss DZV** (z.B. ein Landwirt) **und der Bewirtschafter in "Kurzpacht"** (z.B. ein Gemüseproduzent) **nach der Regelung des BLW richten** (verfügbar im Internet unter [www.blw.ch](http://www.blw.ch) (suchen unter "Instrumente", "Direktzahlungen", "Ökologischer Leistungsnachweis" und "OeLN bei Kurzpacht"), Version Oktober 2018").

### Spezialkulturen

**Für den Weinbau, den Obstbau und den Heilkräuter- und Gewürzpflanzenanbau gelten spezielle Weisungen.** Zusätzliche Informationen für den Gemüsebau findet man in der VSGP-Publikation "Der Gemüsebau" sowie auf der Internetseite des VSGP unter [www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau](http://www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau). Für das Verarbeitungsgemüse gelten spezifische Vorschriften.

### Ausnahmen:

- **Keine OeLN- Vorschriften für Betriebszweige mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 a.**
- **Für die Saatgutproduktion: siehe Kapitel 9, Seite 23.**

\* Betriebszweige: Ackerbau mit Grünland, Gemüsebau, Obstbau, Beerenobstbau (inkl. Erdbeeren), Weinbau.

## 2. Anforderungen, die vom Betriebsleiter eingehalten werden müssen

Der Landwirt führt Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes und bewahrt diese während mindestens sechs Jahren auf, insbesondere:

- **Kontrolldokumente (OeLN-Dossier inkl. Suisse-Bilanz) der betroffenen Jahre**
- **Ein persönliches Dossier mit:**
  - **Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Liste der Parzellen, Flächen der Parzellen und der Kulturen;**
  - **Angaben zu Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Pflegemassnahmen, Zwischenkulturen, Wiesen und Weiden, Saatdaten (der Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründungen, usw.), Ernte-, Schnitt-, Weide-, Abschlegeldaten, Erträge und, für die Ackerkulturen, zu Sorten und Vorkultur;**
  - **Düngung und Pflanzenschutz: Datum, Produktname, Produkte-Zulassungsnummer, Menge/ha, Behandlungsgrund\*, wenn nötig Schadschwelle und Wartefrist\*, sowie Ausbring-/Anwendungsverfahren.**

Diese Daten werden im Feldkalender für das Ackerbaugebiet und im Wiesenkalendar für das Futterbaugebiet oder mit gleichwertigen Aufzeichnungen festgehalten.

- **Ein Situationsplan der Parzellen** (z. Bsp. Karte 1 : 25'000, vergrössert) mit den Parzellennamen und -nummern und den verschiedenen Typen der Biodiversitätsförderflächen. Pläne aus Georeferenzierungs-Programmen sind ideal geeignet.
- **Für den Gemüsebau: ein Fruchtfolgerapport wird verlangt (siehe Punkt 3.3, Seite 3).**
- **Weitere Aufzeichnungen oder Belege, die nötig sind (für die Suisse-Bilanz siehe Auszug Seiten 9 bis 13).**

Die Kontrolldokumente des Betriebes müssen von der PIOCH für das entsprechende Jahr anerkannt und genehmigt sein.

<sup>\*)</sup> Informationen, die für die Primärproduktion benötigt werden

### 3. Fruchtfolge und Anzahl Kulturen

#### Ziele

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Erhaltung der Pflanzengesundheit, indem dem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird
- Erhaltung von landschaftlichen Aspekten

#### Mindestanforderungen

##### 3.1 Anzahl Kulturen

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens 4 verschiedene Kulturen aufweisen.

##### Kommentare bzgl. der Berechnung der Anzahl Kulturen

**1 Kultur**= eine Hauptkultur: Weizen/Dinkel (Brotweizen, Futterweizen, Hartweizen, Winterweizen, Sommerweizen, Dinkel, weitreihige Saat = Weizen = eine einzige Kultur), Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Mais, Hirse, Sorghum, Reis, Rüben, Kartoffeln, Eiweisserbsen, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Raps, Tabak, Gemüsekultur (1 Familie), Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche, ...

- Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen sowie Kunstwiesen, Bunt- oder Rotationsbrachen und Gemüse-Hauptkulturen, die weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 Prozent, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.

☐ **Kunstwiesen:** Sind mindestens 20 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen. Sind mindestens 30 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre.

☐ **Gemüsekulturen:** Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet. Wird nur eine Familie angebaut, zählt die Gemüsefläche (10% und mehr/AF) als eine einzige Kultur. Darüber hinaus müssen die spezifischen Regeln für den Gemüsebau beachtet werden.

Für reine Gemüsebetriebe gilt die Anforderung der Anzahl Kulturen nicht.

Als **Verarbeitungsgemüse** zählen maschinengeerntete Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariserkarotten.

##### Beispiel

Anteil an der Ackerfläche (AF) %	Kunstwiesen	Gemüsehauptkulturen	
		2 Familien und +	1 Familie
10 - 19%	1 Kultur	1 Kultur	} 1 Kultur
20 - 29%	2 Kulturen	2 Kulturen	
30% und +	3 Kulturen	3 Kulturen	

##### 3.2 Fruchtfolge

Der jährlich maximale Anteil der Kulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

- Getreide (ohne Mais, Hafer, Hirse, Sorghum und Reis)	66%	- Hafer, Rüben, Kartoffeln, Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Soja, Tabak	25% pro Kultur
- Weizen + Dinkel	50%		
- Mais ♦	40%	- Hirse, Sorghum, Reis	33% pro Kultur
- Eiweisserbsen	15%	- Raps und Sonnenblumen zusammengezählt	33% 33%

1. Bei anderen, nicht erwähnten Ackerkulturen, muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden (d.h. max. 33% pro Kultur)

2. Rotations- und Buntbrachen: s. spezifische Regeln in der Wegleitung "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb" (AGRIDEA, Ausgabe 2022).

3. Gemüsebau siehe 3.3 (für Verarbeitungsgemüse gelten spezifische Vorschriften).

- ♦ Ein höherer Anteil der Maisfläche ist bei Anwendung folgender Anbauverfahren möglich:
    - 50 % bei Mulchsaat (Definition und Foto siehe unter Kommentar auf Seite 4) nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Wiese **oder** bei Mais mit Untersaat.
    - 60 % bei Maiswiese mit mechanischer Unkrautregulierung zwischen den Reihen (Herbizide nur als Bandbehandlung).
- Bei Anwendung verschiedener Anbauverfahren gilt das flächengewichtete Mittel (siehe Seite 4).

**Kommentare bzgl. der Fruchtfolge**

- Für die Fruchtfolgekriterien (% der Ackerfläche, Anbaupause zwischen zwei gleichen Kulturen und Anzahl Kulturen) zählen Brot- und Futterweizen, wie Winter- und Sommerweizen, als eine einzige Kultur.
- Die Ackerschonstreifen zählen ebenfalls als 1 Kultur.
- Die Mischungen aus Leguminosen + Getreide zählen als Leguminosen (z.B.: Erbsen-Gerste zählt als Erbsen). Betriebe, welche die jährlichen maximalen Anteile der Kulturen an der Ackerfläche überschreiten, können mit Hilfe einer Aufzeichnung der Fruchtfolge der letzten 5 Jahre den Beweis erbringen, dass sie auf allen Parzellen der Ackerfläche eine angepasste Fruchtfolge führen. Bei Anwendung dieses Systems wird die minimale Anzahl von 4 Kulturen nicht gefordert. **Der Betriebsleiter, der sich für dieses System entscheidet, muss dieses mindestens während 5 Jahren beibehalten.**

Als angepasst gelten folgende minimale Intervalle auf den einzelnen Bewirtschaftungspartellen :

- Getreide (ohne Mais, Hafer, Hirse, Sorghum und Reis): 2 Jahre auf 3;
- Weizen + Dinkel: 1 Jahr auf 2;
- Mais: 2 Jahre auf 5 (2 Jahre nacheinander möglich)
  - Mais bei Mulchsaat\*: 1 Jahr auf 2 möglich
  - Maiswiese\*\*: 3 Jahre auf 5 möglich;
- Hafer, Rüben, Kartoffeln, Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Soja, Tabak: 1 Jahr auf 4;
- Eiweisserbsen: 1 Jahr auf 7;
- Hirse, Sorghum, Reis, alle anderen Kulturen sowie Raps und Sonnenblumen zusammen: 1 Jahr auf 3

\*) Mais bei Mulchsaat (siehe unten): nach Gründüngung, Zwischenfutter, Wiese oder bei Untersaat in die Kultur

\*\*) Maiswiese = mit mechanischer Unkrautbekämpfung zwischen den Zeilen, Herbizid in den Zeilen

- Um den verschiedenen Mais-Anbaumethoden Rechnung zu tragen, sind nachfolgende Regeln zu respektieren: **Der Maisanteil an der Ackerfläche muss stets kleiner oder gleich dem gewichteten Prozentsatz der Anbauverfahren sein.**

Beispiel: Betrieb mit 20 ha Ackerfläche

**Beispiel A**

Mais- fläche		Mais max. % / AF gemäss Anbau- verfahren	Total und % gewichtet
8 ha	x	40 %	= 320
1 ha	x	60 %	= 60
<b>9 ha / 20 ha AF</b>			
= 45 % Mais			= <b>42 %</b> max. erlaubte Maisfläche

→ Anforderungen **nicht** erfüllt

**Beispiel B**

Mais- fläche		Mais max. % / AF gemäss Anbau- verfahren	Total und % gewichtet
6 ha	x	40 %	= 240
3 ha	x	60 %	= 180
<b>9 ha / 20 ha AF</b>			
= 45 % Mais			= <b>47 %</b> max. erlaubte Maisfläche

→ Anforderungen erfüllt



- Mais-Mulchsaat: nach der Saatbeetbereitung muss die **Bodenoberfläche auf mindestens 30% mit sichtbaren Pflanzenrückständen bedeckt sein** (siehe obenstehendes Photo)

**3.3 Mindestanforderungen an die Fruchtfolge im Gemüsebau**

Zur Gewährleistung gesunder Gemüsekulturen und zur Erfüllung des Bodenschutzes müssen die spezifischen Fruchtfolgevorschriften der Kommission Anbautechnik und Labels des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) beachtet werden.

Diese Mindestanforderungen gelten für die entsprechenden Parzellen auf Betrieben, die mehr als 20 Aren Gemüse (alle Arten zusammen) anbauen.

**Gemüsebau:** Die Regelung betrifft die Anzahl Belegungen der nach Familien eingeteilten Kulturen. Eine Tabelle mit den Anzahl Belegungen wird vom VSGP publiziert.

(siehe "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP: [www.gemuese.ch](http://www.gemuese.ch), suchen unter "BRANCHE", dann "INFOS & RICHTLINIEN ANBAU und "Fruchtfolge und Bodenschutz".

1. Die Richtlinie der Kommission Anbautechnik und Labels des VSGP definiert die Anzahl maximaler Belegungen der Hauptkulturen innerhalb von sieben Jahren.  
Bemerkung: die gleichen Hauptkulturen können somit zweimal hintereinander angebaut werden; die Anbaupausen werden gruppiert.
2. Pro Jahr ist nur eine einzige Hauptkultur der gleichen Familie erlaubt.
3. Als Hauptkulturen zählen Kulturen mit einer Kulturdauer von über 14 Wochen.
4. Kurzkulturen mit einer Kulturdauer von 14 oder weniger Wochen sind für die Fruchtfolge gemäss OeLN nur relevant, sofern im gleichen Jahr zwei oder mehr Kurzkulturen derselben Familie angebaut werden. In diesem Fall zählt die Kombination der gleichen Art als eine Hauptkultur der entsprechenden Art bzw. die Kombination verschiedener Arten als eine Hauptkultur der Familie.
5. Hauptkulturen aus der gleichen Familie zählen gemeinsam zur maximalen Belegung der Familien innerhalb von sieben Jahren. Die in der Tabelle zu den einzelnen Familien aufgeführten Ackerkulturen zählen ebenfalls gemeinsam zur maximalen Belegung. Zusätzlich müssen die maximalen Belegungen der einzelnen Art eingehalten werden.
6. Wenn nach einer Hauptkultur im folgenden Jahr auf der gleichen Parzelle wieder die gleiche Hauptkultur angebaut wird, so ist danach für Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten. Die Vorschriften über die minimalen Anbaupausen nach einer Hauptkultur gelten auch für den Nachbau einer Hauptkultur der gleichen Familie.
7. Der Fruchtfolgerapport ist bei der Kontrolle für die Dauer der letzten sieben Jahre vorzulegen (System der rollenden Planung). Neueinsteiger müssen den Fruchtfolgerapport für das Anbaujahr und die zwei vorangegangenen Jahre vorlegen. Bei Kurzpacht oder Flächenabtausch muss die Fruchtfolge einer betroffenen Parzelle von beiden Betriebsleitern ausgewiesen werden (siehe Regelung über Flächenabtausch auf Seite 2).

Alle auf dem Betrieb angebauten Kulturen müssen registriert werden. Es muss deklariert werden, auf welcher Parzelle die Gemüsekultur angebaut wird. Wenn die Parzelle unterteilt wird, muss die Fruchtfolge für jede Teilfläche ersichtlich sein. Wenn ausserdem die Teilflächen von einer Kultur zur nächsten variieren, müssen die Anordnungen der Kulturen auf einem Dokument mit einer Zeit- und einer Flächenachse deklariert werden (siehe Fruchtfolgerapport).

## 4. Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche

### Ziele

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Verhinderung der Bodenerosion und der Verluste von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln

### Mindestanforderungen

#### 4.1 Bodenbedeckung

**Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit einer Kultur, welche vor dem 31. August geerntet wird, im laufenden Jahr säen:**

- eine Winterkultur oder
- eine Zwischenkultur oder
- eine Gründüngung.

Die Ansaat- bzw. Umbruchtermine sind frei. Es gelten die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis. Das Ziel ist das Erreichen einer vollständigen Bodenbedeckung.

## Erläuterungen zu den Mindestanforderungen

#### 4.1 Bodenbedeckung

**Achtung: Nicht zu verwechseln mit der fakultativen Maßnahme des Beitrags für eine angemessene Bedeckung des Bodens ab 2023.**

- Im Falle von Betriebsgemeinschaften wird die Grenze von 3 ha offenem Ackerland von der Betriebsgemeinschaft und nicht von den Einzelbetrieben bestimmt.
- Die Offene Ackerfläche (OA) umfasst: die Ackerkulturen (Getreide, Hackfrüchte, etc.) + die Bunt- / Rotationsbrachen und Säume + die einjährigen Spezialkulturen (Gemüsekulturen, Erdbeeren, etc.). Flächen unter Tunnel (gelten bereits als bedeckt) zählen nicht für die Berechnung der 3 ha und müssen die Anforderungen des Bodenschutzes nicht erfüllen.
- Keine Bodenbedeckung ist nötig, wenn die Vorkultur am 31. August noch auf dem Feld steht (z.B. Mais, Zuckerrüben, ...). Dies gilt auch für eine vor dem 31. August gesäte Zweitkultur (z.B. Mais nach Gerste).
- Eine Parzelle gilt als geerntet, sobald mehr als die Hälfte ihrer Fläche oder bei grossen Parzellen mehr als 1 Hektare abgeerntet ist. Wenn am 31. August das Stroh noch nicht geräumt ist, kann von dieser Anforderung nicht abgewichen werden.
- Um eine Übertragung von Krankheiten zu reduzieren, können Ausfallraps und Ausfallgetreide nicht als Gründüngung gezählt werden.
- Es gibt keine Ausnahmen auf abgeernteten Flächen (z. B. auch nicht für Freilandschweine).
- Die Bodenbedeckung der Parzelle muss vor dem Umbruch komplett entwickelt sein.
- Im Übrigen ist der Betriebsleiter frei, die für ihn beste Bewirtschaftung zu wählen (Zeitpunkt, Technik, ...). Aufgrund der Aufzeichnungen seiner Interventionen (Erntedaten der Vorkulturen, Saatdaten der Hauptkulturen, Zwischenkulturen (Zwischenfutter, Gründüngungen, ...), Pflanzenschutzmassnahmen (siehe auch Kapitel 6), Ernte-, Schnitt-, Weidedaten, Abschlegeldaten der Zwischenfutter, Gründüngungen, usw.) im Feld-/Wiesenkalendar oder in einem gleichwertigen Aufzeichnungssystem belegt er die vollständige Bodenbedeckung.

#### **Ergänzungen für den Gemüsebau:**

- Alle Gemüsekulturen, welche nach Ende August gesät oder gepflanzt werden, gelten als Herbstkulturen. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Ernte. Das Wurzelsystem muss jedoch bis mindestens am 15. November erhalten bleiben (Ausnahme: Radieschen).
- Auf Flächen, wo die Kulturen vor oder am 31. August gesät oder gepflanzt und nach dem 31. August geerntet werden, bestehen im Herbst keine Vorschriften bezüglich Pflügen oder anderen Bodenbearbeitungsarbeiten. (Informationen findet man ebenfalls in der VSGP-Publikation "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP unter [www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau](http://www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau)).

## 4.2 Erosionsschutz

- Auf Ackerland darf es keine relevanten Bodenabträge durch Erosion und wegen landwirtschaftlicher Praktiken geben.
- Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik “2 bis 4 t/pro ha“ des **“Merkblatt Erosion: Wie viel Erde geht verloren?“** (AGRIDEA, November 2007) entspricht.
- Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.
- Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Betriebsleiter auf der definierten Parzelle oder dem betroffenen Perimeter zu belegen, dass er
  - a) einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens 6 Jahren umsetzt, oder
  - b) aus eigener Initiative die notwendigen Massnahmen ergreift, um der Erosion vorzubeugen.
- Der Massnahmenplan oder die eigenständig getroffenen Massnahmen beziehen sich auf die definierten Parzellen und müssen auch auf den jährlich abgetauschten Flächen angewendet werden.

### *Kommentare zum Erosionsschutz*

- **Beurteilung des Bodenverlustes:**

*Sich auf das **“Merkblatt Erosion: Wie viel Erde geht verloren?“** (AGRIDEA, November 2007) beziehen. Die Abbildungen in diesem Merkblatt sind verbindlich.*

- **Natürliche Bedingungen:**

*Unter einem Naturereignis versteht man extreme Niederschläge (höhere Gewalt).*

*Für diese Art von Ereignis gilt die Warnstufe 4 von MeteoSchweiz von Gewittern und intensivem Dauerregen.*

- **Infrastrukturen**

*Ursachen von Erosion können sein: eine fehlende oder unzureichende Infrastruktur, wie zum Beispiel eine defekte Drainage oder eine schlechte Straßenentwässerung, ...*

- **Landwirtschaftliche Praktiken**

- *Wenn aufgrund von landwirtschaftlichen Praktiken wiederholt vollständig oder teilweise Erosion auf der gleichen Parzelle auftritt, gilt dies als Mangel. Der Wiederholungszeitraum beträgt 6 Jahre.*
- *Wenn der Bewirtschafter den von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Bewirtschaftungsplan korrekt umgesetzt hat, werden keine Beitragskürzungen vorgenommen.*
- *Wenn der Bewirtschafter eigene vorbeugende Massnahmen trifft, ohne diese von einer zuständigen Stelle anerkennen zu lassen, riskiert er in wiederholten Erosionsfällen Beitragskürzungen.*

- **Ursachensuche in Erosionsfällen**

*Ist die Ursache eines Bodenabtrages auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, wird diese von der zuständigen kantonalen Stelle bestimmt. Anschliessend wird sichergestellt, dass in der betroffenen Region ein abgestimmtes Erosionsschutzverfahren angewendet wird.*

*Für die Beurteilung der Ursachen von Bodenabtrag aufgrund natürlicher Ereignisse oder der Infrastruktur werden die Grundsätze des Dokuments **“Bodenschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft“** (BLW/BAFU 2013) angewandt.*

- **Kontrollen**

*Die Kontrollen werden gezielt auf gefährdeten Standorten und während gefährlichen Perioden (wenn die Böden brach sind, nach Niederschlägen, ...) durchgeführt.*

*Hilfreiche Informationen findet man unter [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch), mit Stichwortsuche **“Hilfsmittel Massnahmenplan Erosion“**. Das pdf kann dann heruntergeladen werden.*

## 5. Düngung

### Ziele

- Ausgeglichene Nährstoffbilanz auf dem ganzen Betrieb
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Hohe Qualität der Produkte bei optimalem Ertrag
- Minimierung der Nährstoffverluste in die Umwelt
- Möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe

### Mindestanforderungen

#### 5.1 Nährstoffhaushalt

Der Stickstoff- und Phosphorhaushalt wird anhand einer Nährstoffbilanz beurteilt, welche zeigen muss, dass die Einträge dieser beiden Elemente nicht überschüssig sind. Die Berechnung erfolgt nach der Suisse-Bilanz-Methode gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Es gilt die ab dem 1. Januar des laufenden Jahres und die ab dem 1. Januar des Vorjahres gültige Ausgabe (siehe nächste Seite unter "Erläuterungen ..."). Der Betriebsleiter kann zwischen diesen beiden Ausgaben wählen.

Die Suisse-Bilanz-Methode basiert auf den **«Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD)»**, Ausgabe Juni 2017, von Agroscope. Sie setzt sich zusammen aus einem *Formular* und einem *Leitfaden* (siehe Auszug Leitfaden Suisse-Bilanz auf den nachfolgenden Seiten 9 bis 13), der die nötigen Erklärungen und Normen enthält.

- Betriebe mit Spezialkulturen verwenden ein zusätzliches Formular (oder mehrere zusätzliche Formulare), um den Bedarf der Spezialkulturen zu berechnen (*Beilage Spezialkulturen*). Die Resultate werden in die Rubrik C3 des Formulars übertragen.
- Betriebe, die Vergärungsprodukte verwenden, benutzen das Zusatz-Formular E zur Berechnung des Nährstoffanfalls der Vergärungsprodukte. Die Resultate werden in die Rubrik E des Formulars übertragen.
- Betriebe, die in der Schweine-, Geflügel- oder Kaninchenhaltung Futter mit reduzierten Gehalten einsetzen, können (fakultativ) einen für diese Tierkategorien tieferen Nährstoffanfall geltend machen. Dieser kann mit Hilfe einer linearen Korrektur (*Zusatz-Modul 6*) oder mit der Erstellung einer vollständigen Import/Export-Bilanz (*Zusatz-Modul 7*) berücksichtigt werden. Diese Betriebe müssen vorgängig bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Vereinbarung über die Verwendung nährstoffreduzierter Futtermittel abschließen. Mit dieser kann der Tierhalter nur Futter von Lieferanten beziehen, welche ihrerseits vorgängig ebenfalls eine Vereinbarung mit der zuständigen kantonalen Stelle abgeschlossen haben.

- Stickstoff

Der Stickstoffhaushalt darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 % des Bedarfs aufweisen (letztes Jahr, ab 2024 nicht mehr möglich<sup>1</sup>). Die Kantone können für bestimmte Regionen oder Betriebe strengere Regeln verordnen. Gemüseproduzenten müssen einen allfälligen Mehrbedarf anhand entsprechender Nmin-Analysen begründen.

Der pflanzenbaulich wirksame Stickstoff der Hofdünger wird wie folgt berechnet: Ausscheidungen der Tiere abzüglich der nicht vermeidbaren Verluste im Stall und während der Hofdüngerlagerung entsprechend den **"Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau"**, Version Juni 2017 (siehe Wegleitung Suisse-Bilanz). Vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 % als verfügbar angerechnet.

- Phosphor

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 % des Bedarfs aufweisen (letztes Jahr, ab 2024 nicht mehr möglich). Die Kantone können für bestimmte Regionen oder Betriebe strengere Regeln verordnen.

Werden bewilligungspflichtige Bauten, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird (siehe nachfolgende Kommentare).

Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können unter Einbezug eines Düngungsplans, der alle Parzellen des Betriebs umfasst, einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht höher gedüngt werden.

Im Obst- und Weinbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf Phosphor in Form von Kompost und Kalk (Aar Berger Kalk) auf maximal 3 Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

<sup>1</sup>Achtung: Nicht zu verwechseln mit der **ab 2023 möglichen** freiwilligen Massnahme der effizienten Nutzung von Stickstoff im Ackerbau, welche maximal 90% des berechneten Bedarfs gemäss Suisse-Bilanz einsetzt.

## Erläuterungen zu den Mindestanforderungen

### Kommentare zum Nährstoffhaushalt

- Die Düngung der Kulturen und Grünflächen erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik und basiert wenn möglich auf einem Düngungsplan. Dieser beruht auf den "**Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUD)**".  
Eidgenössische und kantonale Vorschriften der Gewässerschutz-Gesetzgebung gehen diesen Weisungen vor.

- Bei Spezialfällen: die Interpretation der Normen wird vom BLW vorgenommen.

- **Befreiung von der Suisse-Bilanz:** siehe Punkt 2.6 der Wegleitung Suisse-Bilanz:  
Wenn Betriebe Parzellen in verschiedenen Zonen bewirtschaften, werden die maximalen DGVE / ha flächengewichtet nach den Parzellen in den verschiedenen Zonen berechnet.  
Beispiel: Betrieb mit 25 ha düngbarer Fläche, davon in

Talzone	1 ha	x	2.0 DGVE	=	2.0 DGVE
Hügelzone	10 ha	x	1.6 DGVE	=	16.0 DGVE
BZ 1	14 ha	x	1.4 DGVE	=	19.6 DGVE
Total	25 ha				37.6 DGVE

Flächengewichteter Viehbesatz 1.5 DGVE/ha düngbare Fläche (37.6 DGVE/25 ha)

In Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und der Haltung von Nutztieren ohne Futtergrundlage, können die Kantone eine "Suisse-Bilanz" verlangen, auch wenn die oben genannten Grenzen von Punkt 2.6 auf Seite 11 aus dem Auszug aus der Wegleitung Suisse-Bilanz nicht erreicht sind.

- **Zur Erinnerung: OeLN-Kontrollen basieren auf "abgeschlossenen" Suisse-Bilanzen des vorangehenden Jahres.** Um den Planungsanforderungen Rechnung zu tragen, gelten die Versionen der Wegleitungen, Module und Software grundsätzlich für zwei Jahre. Es gilt die ab dem 1. Januar des laufenden Jahres und die ab dem 1. Januar des Vorjahres gültige Ausgabe. Der Betriebsleiter kann zwischen diesen beiden Ausgaben wählen. Die nachfolgenden Tabellen veranschaulichen, welche Versionen gültig sind (im Zweifelsfall gelten die Angaben auf der [BLW-Website](#)).

Gültigkeit der Versionen der Suisse-Bilanz-Wegleitungen

Ausgabe	Referenzperiode 2022 <sup>1)</sup>	Referenzperiode 2023 <sup>1)</sup>
1.16	gültig	gültig
1.17 <sup>2)</sup>		gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmodules 6 «Lineare Korrektur»

Ausgabe	Methode «Linear»	2022 <sup>1)</sup>	2023 <sup>1)</sup>
1.12	2.5	gültig	nicht gültig
1.13 <sup>3)</sup>	2.5	gültig	gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmodules 7 «Import-Export-Bilanz»

Ausgabe	Methode «Impex»	2022 <sup>1)</sup>	2023 <sup>1)</sup>
1.12	2.10	gültig	nicht gültig
1.13 <sup>3)</sup>	2.11 <sup>3)</sup>	gültig	gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmodules 8

Ausgabe	2022 <sup>1)</sup>	2023 <sup>1)</sup>
1.3	gültig	gültig

<sup>1)</sup> entspricht dem Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. <sup>2)</sup> verfügbar ab 1.1.2023 <sup>3)</sup> verfügbar ab Sommer 2022

**Software:** Als gleichwertige Berechnungsmethoden gelten nur die vom BLW zugelassenen Berechnungsprogramme mit den in den obigen Tabellen gültigen Versionen. Die PIOCH legt die Präsentation der Ergebnisse fest, um die Kontrollen sicherzustellen.

## Auszug aus der Wegleitung Suisse-Bilanz \*- Ausgabe 1.16, Juli 2020

Es gilt die ab dem 1. Januar des laufenden Jahres und die ab dem 1. Januar des Vorjahres gültige Ausgabe. Der Betriebsleiter kann zwischen diesen beiden Ausgaben wählen. Die für 2022 und 2023 gültigen Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz und der Zusatzmodule befinden sich auf der vorangehenden Seite oder auf der [BLW-Website](#). Die Ausgabe 1.17 wird im am 1.1.2023 publiziert.

### Kapitel 1 Einsatzbereich Suisse-Bilanz

#### 2 Weisungen des BLW für den Vollzug

- \* Die komplette Ausgabe mit den nachfolgenden Kapiteln und Zusatzmodulen kann bei der OeLN-Kontrollorganisation oder bei der vom Kanton bestimmten Kontrollorganisation oder unter [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch) bezogen werden.

Kapitel 3 Anleitung zur Berechnung

4 Abkürzungen, Tabellenverzeichnis, Impressum

#### Zusatzblätter und –Module (freiwillig, separat zu bestellen)

Zusatzblätter Formular zur Berechnung des Nährstoffbedarfs der Spezialkulturen  
Formular E zur Berechnung der zugeführten Nährstoffe durch  
Vergärungsprodukte und Gemüseernterückstände

Module 6/7 Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter  
(NPr-Futter) in der Suisse-Bilanz

- Anleitung und Formulare lineare Korrektur nach Futtergehalten (LK)

- Anleitung und Formulare Import/Export-Bilanz (I/E-Bilanz)

Modul 8: Weisungen zur Verwendung von Vergärungsprodukten in der  
Suisse-Bilanz

## 1 Einsatzbereich Suisse-Bilanz

- 1.1 Verwendungszweck** Die Suisse-Bilanz ist ein Vollzugs- und Planungsinstrument und dient zum Nachweis einer "ausgeglichenen Stickstoff- bzw. Phosphorbilanz", gemäss [Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013](#), zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (DZV-SR 910.13, Stand November 2022).
- 1.2** Die Suisse-Bilanz stützt sich insbesondere auf:
- die rechtlichen Bestimmungen der [Direktzahlungsverordnung \(DZV\)](#), der [landwirtschaftlichen Begriffsverordnung \(LBV\)](#), der [Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft](#) sowie die [Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung \(GSchG\)](#).
  - die "[Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau \(GRUD\)](#)"
  - das [Handbuch Beeren des Schweiz. Obstverbandes SOV](#)
  - die Richtlinien der Schweiz. Arbeitsgruppe für integrierte Obstproduktion SAIO
  - auf die vom BLW anerkannten [VSGP-Richtlinien zum OeLN in den Gemüsekulturen](#)
- 1.3 Umfang** Die Suisse-Bilanz umfasst die beiden Teildokumente "Wegleitung Suisse-Bilanz" und "Formular Suisse-Bilanz" (Handformular inkl. Zusatzblätter). Die EDV-Versionen basieren auf dieser Referenzmethode.  
Die Zusatzmodule 6 und 7 sind fakultative Teile der Referenzmethode. Das Modul 8 umfasst die Weisungen für landwirtschaftliche Vergärungsanlagen.
- 1.4 Möglichkeiten** Die Suisse-Bilanz erlaubt:
- rasch einen Überblick über den auf ein Jahr bezogenen Nährstoffhaushalt im Gesamtbetrieb bzw. in Betriebsteilen zu bekommen und eine allfällige Unausgewogenheit aufzuzeigen
  - den für den Betrieb tragbaren Tierbesatz zu errechnen
  - das Ausmass einer allfälligen Nährstoffübersorgung des Betriebs festzustellen und die nötige Hofdüngerabgabe bzw. Reduktion der Düngerezufuhr oder des Tierbestands auszurechnen
  - das Ausmass einer allfälligen Nährstoffunterversorgung des Betriebs abzuschätzen
  - die parzellenweise Düngungsplanung vorzubereiten.
  - Nährstoffflüsse von Vergärungsanlagen zu erfassen und zu bilanzieren

- 1.5 Grenzen** Keine Aussage erlaubt die Suisse-Bilanz:
- über die innerbetriebliche Nährstoffzuteilung zu den Einzelparzellen
  - über die Nährstoffvorräte im Boden
  - über die Aufteilung der Jahresdüngermengen (Einzelgaben, Zeitpunkt)
  - darüber, ob die Düngungsplanung und die effektive Düngungspraxis übereinstimmen
- 1.6 Abgrenzung zum Düngungsplan** Der parzellenspezifische Düngungsplan erlaubt im Gegensatz zur Suisse-Bilanz eine detaillierten Planung der Düngung gemäss Düngungskonzept der GRUD 2017. Bei der innerbetrieblichen Nährstoffverteilung auf die Parzellen werden die Nährstoffvorräte im Boden einbezogen sowie die Aufteilung der Düngergaben geplant.

## 2 Weisungen des BLW für den Vollzug

(Rechtsgrundlage Ziff. 1 und 2, Anhang 1 DZV)

- 2.1 Referenzmethode** Die Suisse-Bilanz mit den fakultativen Modulen 6 und 7 ist die vom BLW vorgeschriebene Referenzmethode für die Berechnung des Nährstoffhaushalts. Modul 8 und die Internetapplikation **HODUFLU** müssen von allen landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen obligatorisch angewendet werden. Ausnahme siehe 2.18. Notwendige Anpassungen der Referenzmethode werden periodisch durch das BLW vorgenommen.
- 2.2 Zweck dieser Weisungen** Die vorliegenden Weisungen regeln die technische Anwendung der Suisse-Bilanz. Die Module 6 bis 8 sind in den jeweiligen Zusatzdokumenten geregelt.
- 2.3 Aufzeichnungen** Die landwirtschaftlichen Betriebe sind gemäss Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der DZV vom 23. Oktober 2013 verpflichtet, die notwendigen Aufzeichnungen vorzunehmen.  
**Diese umfassen insbesondere:**
- Betriebsdatenerhebung des Stichtags
  - Auswertung und Auszüge der TVD
  - Suisse-Bilanz
  - Feldkalender oder gleichwertige Aufzeichnungen (Schlagkartei)
  - Wiesenjournal oder gleichwertige Aufzeichnungen (Schlagkartei)
  - Belege im Ackerbau (Waag-, Lieferscheine,...)
  - Vereinbarungen bzgl. nährstoffreduziertem Futter
  - I/E-Bilanzen und Lineare Korrektur nach Futtergehalten
  - Auflistung der Strohzu- und wegführen
  - Auflistung der Grundfutterzu- und wegführen, siehe 2.10
  - Kurzpachten von Gemüsekulturen
  - I/E-Bilanzen von landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen (aus HODUFLU)
  - "Jahressaldierung für Suisse-Bilanz" aus HODUFLU, siehe 2.13
  - Deklaration von Mischfuttern mit Grundfutteranteilen
- Zusätzlich auf Verlangen sind vorzuweisen:**
- Rechnungen und/oder Lieferscheine von eingesetzten Mineral- und Kalkdüngern
  - Zusätzliche Tieraufzeichnungen
  - Düngungsplan
  - usw.
- 2.4 Import/Export-Bilanz (I/E-Bilanz)** Bei der Schweine-, Geflügel- und Kaninchenproduktion können die Kantone eine I/E-Bilanz verlangen. In der Pouletmast ist bei einem Durchschnittsbestand ab 3'000 Mastpoulets eine I/E-Bilanz zwingend (siehe auch 2.8 und 2.12).

- 2.5 Referenz- und Kontrollperiode**
- Als Referenzperiode gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zum Beispiel für die Berechnung der Suisse-Bilanz 2023 massgebend sind die Daten (bewirtschaftete Flächen, gehaltene Tiere, weitere Aufzeichnungen) des Kalenderjahres 2023. Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz sind die Bestimmungen des Anhangs 1, Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2020 massgebend. Reine Gemüsebetriebe (ohne andere Kulturen oder Tierhaltung), die ihre Ernterückstände an Vergärungsanlagen liefern und Vergärungsprodukte zuführen, saldieren die gesamte Menge an weggeführten Ernterückständen sowie alle zugeführten Vergärungsprodukte zwischen dem 1. April und dem 31. August. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens die vergangenen 10 Monate. Die abgeschlossene Bilanz der weggeführten Ernterückstände und zugeführten Vergärungsprodukte muss bei der ÖLN-Kontrolle vorgelegt werden. Die berechneten N- und P-Saldi werden in die Suisse-Bilanz des Gemüsebetriebes übertragen. Bei der ÖLN-Kontrolle ist die abgeschlossene und vom Betriebsleiter bzw. der -leiterin unterzeichnete Suisse-Bilanz zu kontrollieren.
- 2.6 Aktualisierung und Einreichung der Suisse-Bilanz**
- Jährlich ist eine aktuelle Suisse-Bilanz zu erstellen. Diese ist, von der Betriebsleitung unterzeichnet, auf Anweisung des Kantons oder der beauftragten Kontrollorganisation einzureichen. Betriebe ohne Zufuhr von N- und P-haltigen Düngern sind von der Bilanzberechnung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro ha düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet (Ziffer 2.1.9 des Anhangs 1 der DZV):
- 2.0 DGVE in der Talzone
  - 1.6 DGVE in der Hügelzone
  - 1.4 / 1.1 / 0.9 / 0.8 DGVE in den Bergzonen I / II / III / IV.
- Die für diesen Entscheid notwendigen DGVE-Werte sind der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zu entnehmen (LBV, SR 910.91).
- 2.7 Nachlieferung von weiteren notwendigen Dokumenten**
- Werden bei der Kontrolle Verstösse festgestellt, welche gemäss Kürzungsvorgaben Anhang 8 der DZV sanktioniert werden, und sind diese Kürzungen Bestandteil einer Verfügung oder eines Vorentscheides der betreffenden kantonalen Stelle, so hat der/die Fehlbare maximal 10 Tage Frist (Poststempel) für die Nachlieferung zusätzlich notwendiger Dokumente. Später eintreffende Dokumente werden zur Erfüllung der beanstandeten Nährstoffbilanz nicht mehr berücksichtigt.
- 2.8 Tierbestand**
- Massgebender Tierbestand:*  
Für die Berechnung der Suisse-Bilanz sind die gehaltenen Tiere im Kalenderjahr der Referenzperiode massgebend (Rindvieh, Pferdeartige sowie Wasserbüffel und Bisons gemäss TVD, Umrechnungshilfe SuiBiTrans in Kapitel 3.1; andere Tierkategorien nach Durchschnittsbeständen). Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz sind die Bestimmungen des Anhangs 1, Absatz 2, der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2023 massgebend. Grosse Abweichungen vom Durchschnittsbestand müssen durch lückenloses Nachweisen belegt werden (z.B. Betriebsumstellungen, Rein-Raus-Verfahren). Bei Betrieben mit Einsatz von nährstoffreduziertem Futter, die mittels I/E-Bilanz einen geringeren Nährstoffanfall für die Schweine-, Geflügel- oder Kaninchenhaltung geltend machen, werden die dafür notwendigen Aufzeichnungen zur Bestandesberechnung anerkannt. Bei Mastschweineplätzen dürfen maximal die vorhandenen und vollbelegten Stallplätze geltend gemacht werden. Für diese Betriebe gelten auch die Bestimmungen von Ziffer 2.13.
- Massgebender Tierbestand Mastpoulehaltung:*  
Neu wird in der Impex im Modul Mastpoulets sowohl die die Berechnung des Durchschnittsbestandes als auch die des Nährstoffanfalles vorgenommen. **Betriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3'000 Poulets** müssen den Durchschnittsbestand und den Nährstoffanfall der Mastpoulets mit dem Programm **Impex Modul Mastpoulets** berechnen. Betriebe mit einem Durchschnittsbestand unter 3'000 Poulets müssen den Durchschnittsbestand mit dem dafür vorgesehenen Teil im Programm **Impex Modul Mastpoulets** berechnen. Der Nährstoffanfall für die Suisse Bilanz wird mit den Standardwerten gemäss GRUD 2017 ermittelt. Betriebe, welche tiefere Werte als die Standardwerte geltend machen wollen, müssen dazu den entsprechenden Teil zur Ermittlung des Nährstoffanfalles der **Impex Modul Mastpoulets** verwenden.
- Massgebender Tierbestand Kaninchenhaltung:*

Weicht die Produktionsweise in der Kaninchenhaltung stark von den Standardvorgaben gemäss Suisse-Bilanz ab, können betroffene Betriebe anhand der Ergebnisse einer I/E-Bilanz betriebsspezifische Umtriebszahlen und Nährstoffanfälligkeiten nachweisen (unabhängig davon, ob ein Betrieb NPr-Futter einsetzt oder nicht).

## 2.9 Landw. Nutzfläche

Für die Berechnung der Suisse-Bilanz sind die Flächen und Kulturen gemäss Betriebsdatenerhebung der Referenzperiode massgebend. Zum Beispiel sind für die Berechnung der Suisse-Bilanz 2020 die Flächen und Kulturen gemäss Betriebsdatenerhebung des Kalenderjahres 2020 massgebend. Gründungen, Zwischenfutter und dergleichen sowie Frühjahresnutzungen sind in jedem Fall durch den Standortbetrieb in der Nährstoffbilanz zu deklarieren. Bei Gemüsekulturen, die in Kurzpacht produziert werden, sind der Nährstoffbedarf und die Nährstoffzufuhr der entsprechenden Gemüsekultur in der Suisse-Bilanz des Kurzpächters einzutragen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ausland und Flächen, die gemäss LBV Artikel 16 von der LN ausgeschlossen sind, müssen bei Erhalt von Düngern in die Düngerbilanz einbezogen werden.

## 2.10 Grundfutter

Die Zu- und Wegfuhren von GF müssen lückenlos jährlich aufgezeigt werden. Es steht die Wahl frei zwischen dem 3-Jahresdurchschnitt oder dem Jährlichkeitsprinzip. Ein Wechsel der Betrachtungsweise ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

Die Dokumente müssen Menge und Art des Futters sowie Name und Adresse des Lieferanten bzw. Abnehmers ausweisen. Nur für auf dem Betrieb vorhandene Raufutter verzehrende Tiere können Krippenverluste geltend gemacht werden.

Wird bei Zuchtschweinen ein GF-Verzehr geltend gemacht, der 0.5 dt TS pro Platz und Jahr übersteigt, ist der effektive Verzehr in einer I/E-Bilanz oder in einer linearen Korrektur nach Futtergehalten gemäss Modul 6/7 des GF-Einsatzes nachzuweisen. Er kann nur bei entsprechender Stalleinrichtung bzw. Weidehaltung geltend gemacht werden.

Für Mastschweine kann ein GF-Verzehr nur mit einem Nachweis mittels I/E-Bilanz geltend gemacht werden. Dabei sind ausschliesslich folgende GF zugelassen (abschliessend): Wiesenfutter, Ganzpflanzenmais, Getreide-Ganzpflanzensilage. Pro Mastschwein ist maximal 0.1 kg TS/Tag/Tier zugelassen (entspricht bei Vollbelegung 0.34 dt TS/Platz/Jahr).

Zum Grundfutter zählen alle unter Kapitel 3.2 aufgeführten Futtermittel.

Weitere Futtermittel/Futterkomponenten der Ration gelten als Kraftfutter. Grundfutteranteile von mehr als 20% im Mischfutter müssen in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

## 2.11 Wiesen- und Weide- erträge

Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung «Suisse-Bilanz» gelten als Maximalwerte. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragschätzung gemäss DZV Anhang 1 Ziffer 2.1.11 nachzuweisen.

## 2.12 Laufhof- und Weide- Tieren ausser Geflügel

Bei Laufhofhaltung kann für alle Tierarten ein Abzug wegen reduzierter Wirksamkeit des anfallenden Stickstoffs gemacht werden. Bei Weidehaltung ist ein Abzug bei allen erlaubt. An Weidetagen mit mehr als 12 Stunden kann kein zusätzlicher Abzug für den Aufenthalt im Laufhof geltend gemacht werden. Für die Berechnungsweise und die maximal anrechenbaren Abzüge → Kapitel 3.5.

Mastschweine müssen für die Anerkennung als Freiland Schweine während einer gesamten Mastperiode, Zuchtschweine mindestens 4 Monate ununterbrochen ohne eigentliche Einstellung in mobilen Hütten gehalten werden.

## 2.13 Lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz

Will der Tierhaltungsbetrieb mit der Methode Lineare Korrektur oder Import/Export Bilanz einen vom Standardfall abweichenden Nährstoffanfall gelten machen, muss der Tierhaltungsbetrieb mit dem Kanton vorgängig eine NPr-Vereinbarung abschliessen. Dabei darf der Tierhalter nur Futter von Futtermittellieferanten einsetzen, welche ihrerseits vorgängig mit dem Kanton eine entsprechende NPr-Vereinbarung abgeschlossen haben.

Die Berechnung der betriebs- und tierkategorien-spezifischen Werte kann entweder mit der linearen Korrektur nach Futtergehalten oder mittels I/E-Bilanz erfolgen (--> Zusatzmodule 6 und 7). Deren Ergebnisse werden in die Suisse-Bilanz eingefügt.

Für Raufutterverzehr sind I/E-Bilanzen nicht zugelassen (mit Ausnahme der Kaninchen). Betriebe, die keine abweichenden Werte, sondern GRUD 2017-Standardwerte verwenden, müssen auf Verlangen des kantonalen Kontrolldienstes die tatsächlichen Nährstoffgehalte der Futtermittel liefern. Der Kanton kann von jedem Betrieb eine lineare Korrektur oder eine Import/Export-Bilanz verlangen.

- 2.14 Verschiebung von Hof- und Recycling- mit HODUFLU**  
Sämtliche Lieferungen von Hof- und/oder Recyclingdüngern müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Der Abnehmer hat die Lieferung zu bestätigen. Durch den Abnehmer nicht bestätigte Lieferungen werden nicht in der Suisse-Bilanz berücksichtigt und somit nicht erfolgten Lieferungen gleichgesetzt. Für die Berechnung der Suisse-Bilanz sind die Saldi gemäss Auszug aus HODUFLU unter Ziffer 3.6 bzw. 3.9 in die Suisse-Bilanz zu übertragen. Das BLW stellt eine Berechnungshilfe für die Berechnung betriebsspezifischer Hofdüngergerhalte zur Verfügung.
- 2.15 Mineraldünger**  
Der Mineraldüngereinsatz muss dem tatsächlichen Verbrauch entsprechen. Werden Lagerbestände von Mineraldüngern geltend gemacht, müssen diese mit den notwendigen Unterlagen dokumentiert werden. Gegenüber den Vollzugsbehörden besteht eine allgemeine Auskunftspflicht gemäss Artikel 46 Umweltschutzgesetz (USG SR 814.01).
- 2.16 Klärschlamm, Kompost, usw.**  
Das Ausbringen von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist verboten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.1.8 des Anhangs 1 der DZV: P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> aus Kalk und zugeführtem Kompost kann auf maximal drei Jahre verteilt werden; mit diesen Düngern ausgebrachter N ist vollständig (= N<sub>verf</sub>) in der Bilanz des Ausbringjahres zu berücksichtigen.
- 2.17 Düngung bei Ackerkulturen**  
Bei den Kulturen Winterweizen (Brot- und Futterweizen), Wintergerste, Winterroggen (Populations- und Hybridsorten), Wintertriticale und Wintererbsen können pro Kultur bei regelmässig (3-Jahresdurchschnitt) höheren Erträgen als die betreffenden Standarderträge, ertragsabhängige Korrekturen der N-Düngung vorgenommen werden. Die maximalen Korrekturen sind in der Tabelle in Kapitel 3.7 festgelegt. Auf Parzellen in Nitratprojekten nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (GSchG SR 814.20) können maximal die Standarderträge geltend gemacht werden. Die mineralische P-Grunddüngung bei herbstgesäten Hauptkulturen (ohne Kunstwiesen) kann auf das Folgejahr übertragen werden.
- 2.18 Landwirtschaftl. Vergärungsanlagen**  
Für landwirtschaftliche Vergärungsanlagen gelten die Weisungen im Modul 8 „Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz“ und unter Kapitel 3.6 bzw. 3.8 der Wegleitung Suisse-Bilanz. Die Anwendung von HODUFLU ist dabei zwingend. Landwirtschaftliche Vergärungsanlagen bilanzieren dabei ihre Anlage laufend. Ausnahme: für landwirtschaftliche Vergärungsanlagen, welche ausschliesslich die eigenen Hofdünger vergären und keine Vergärungsprodukte abgeben, ist die Anwendung von HODUFLU freiwillig.
- 2.19 Kompostanlagen**  
Bestimmungen für den Eintrag von Kompost in die Suisse-Bilanz sind unter Kapitel 3.8 der Wegleitung Suisse-Bilanz zu finden. Die Anwendung von HODUFLU ist dabei zwingend. Kompostanlagen, die jährlich mehr als 100 t kompostierbares Material verarbeiten (bezogen auf die Frischsubstanz) sind verpflichtet, sämtlichen Kompost, unabhängig von der Menge und der Herkunft des kompostierten Materials, durch ein anerkanntes Labor1 mindestens auf TS, organische Substanz, N<sub>ges</sub>, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O, Mg, Ca, pH und die elektrische Leitfähigkeit analysieren zu lassen. Diese Kompostanlagen müssen mindestens 4 Nährstoffanalysen pro Jahr und abgegebenes Produkt durchführen. Die Kontrollstelle legt in Absprache mit der Betriebsleitung der Kompostanlage anfangs Kontrollperiode, basierend auf dem Durchschnittswert der letzten 4 Nährstoffanalysen, Gehaltswerte für N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> für den Kompost fest. Diese gelten für die laufenden Kontrollperiode. Die kantonale Kontrollstelle kann die geforderte Anzahl Nährstoffanalysen reduzieren oder erhöhen. Die im Rahmen der Kontrolle als Abfallverwertungsanlage durchgeführten kombinierten Nährstoff- und Schadstoffanalysen können angerechnet werden. Die Ergebnisse der Nährstoffanalysen müssen den kantonalen Kontrollstellen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich gelten die Anforderungen gemäss Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 24c Absatz 3 **Düngerverordnung (DüV SR 916.171)**.  
Eine Anleitung zur Probenahme ist im Anhang vom Modul 8 „Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz“ zu finden.
- 2.20 Höhere Gewalt**  
In Fällen von höherer Gewalt nach Artikel 106 DZV dürfen bei Ertragsausfällen maximal die Standarderträge angerechnet werden.
- 2.21 Weitere Bestimmungen**  
Neben den Weisungen 2.1 bis 2.18 gelten die Bestimmungen der Kantone, welche über die Anforderungen des OeLN hinaus gehen.

## 5.2 Bodenanalysen

Damit die Düngeverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung von Phosphor und Kali des Bodens bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen mindestens alle 10 Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, extensive Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Diese beinhalten mindestens:

- Dauerwiesen: pH, Phosphor ( $P_2O_5$ ), Kali ( $K_2O$ ).
- Offenes Ackerland, Kunstwiesen, Freiland-Gemüsebau:
  - Organische Substanz (OS), pH, Phosphor ( $P_2O_5$ ), Kali ( $K_2O$ ),
- Andere Spezialkulturen: siehe spezielle Weisungen.

### Erläuterungen zu den Bodenanalysen

Die Bestimmung der Bodenart (% Ton, % Schluff, % Sand) wird für eine richtige Interpretation der Resultate empfohlen, ist aber nicht obligatorisch (die weniger zuverlässige Fühlprobe kann genügen). Die Bodenart muss nur einmal bestimmt werden und nahe beieinanderliegende Parzellen vom gleichen Typ können zusammengefasst werden.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit ähnlichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kulturen, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Probenahmen haben nach den Referenzmethoden der Forschungsanstalten Agroscope zu erfolgen.

Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysemethoden und Probenahmeverfahren zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysemethoden und Probenahmeverfahren.

**Je nach Kultur sind im Rahmen des OeLN drei Bodenanalyse-Methoden zugelassen.** Die Interpretation der Ergebnisse der Bodenanalysen muss gemäss den "[Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau \(GRUD\)](#)", Ausgabe 2017 - Kapitel 2 erfolgen. Diese drei Methoden sind:

- **Ammoniumacetat-EDTA-Extraktionsmethode (AAE10)**, gültig für alle Kulturen ausser für Aroma- und Heilpflanzen.  
Achtung: Diese Methode funktioniert nicht für P und Mg auf Carbonatböden (= kalkhaltige Böden, entweder positiver  $CaCO_3$ -Test oder  $pH \geq 6,8$  oder  $Ca-AAE10 \geq 4000$  mg Ca / kg). In solchen Fällen muss im Acker- und Futterbau die  $CO_2$ -Methode oder für Spezialkulturen die Wasserextraktionsmethode verwendet werden.
- **$CO_2$ -Methode** im Acker- und Futterbau. Auf kalkhaltigen Böden mit einem pH-Wert von  $\geq 6,8$  ersetzt diese die AAE10-Methode für die Bewertung von P und Mg im Acker- und Futterbau.
- **Wasserextraktionsmethode ( $H_2O$ -Methode)** für Spezialkulturen (Freiland- und Gewächshausgemüse, Weinbau, Obstbau, Beerenfrüchte, Aroma- und Heilpflanzen). Auf kalkhaltigen Böden mit einem pH-Wert von  $\geq 6,8$  ersetzt diese die AAE10-Methode für die Bewertung von P und Mg für Spezialkulturen.  
Spezialfall: Die im Gemüsebau weniger geeignete  $CO_2$ -Methode wird prinzipiell nur für Parzellen zugelassen, deren Hauptnutzung nicht Gemüsebau ist.
- **Spezialfälle:**
  - Bei gelegentlichem Anbau von Gemüse in einer Acker- und Futterbaufruchtfolge wird die  $CO_2$ -Methode toleriert, obschon diese im Gemüsebau weniger geeignet ist.
  - Für andere oben nicht genannte Kulturen werden alle drei Analysemethoden akzeptiert.

- **Bedingungen für die Befreiung von Bodenanalysen:** Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind in der Regel von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

Talzone	2.0 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 2	1.1 DGVE/ha düngbare Fläche
Hügelzone	1.6 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 3	0.9 DGVE/ha düngbare Fläche
BZ 1	1.4 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 4	0.8 DGVE/ha düngbare Fläche

und wenn sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen "Vorrat" (D) oder "angereichert" (E) gemäss den "[Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau \(GRUD\)](#)", Ausgabe 2017, befindet.

## 5.3 Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, 814.318.142.1)

- **Lagerung von flüssigen Hofdüngern** (LRV, Anhang 2, Kap. 55, Ziffer 551):  
Ab 1. Januar 2022 müssen Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet sein. Siehe Empfehlung der KOLAS und der KVVU zur obligatorischen Abdeckung von Güllelagern – Juni 2022.
- **Gülleausstrag mit Schleppschauch oder -schuh** (LRV, Anhang 2, Kap. 55, Ziffer 552):  
Obligatorisch ab 1. Januar 2024. Ausnahmen werden von den Kantonen definiert.

## 6. Pflanzenschutz

### Ziele

- Hohe Qualität der Produkte bei minimalem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung jeglicher Verunreinigung von Wasser und Umwelt.

**Mindestanforderungen** für den Gemüsebau: siehe "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP: [www.gemuese.ch/verband-schweizer-gemueseproduzenten/anbautechnik-und-labels/pflanzenschutz](http://www.gemuese.ch/verband-schweizer-gemueseproduzenten/anbautechnik-und-labels/pflanzenschutz). Bewilligungen, Anforderungen und spezifische Vorschriften zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln siehe unter [www.dataphyto.agroscope.info/\\$/](http://www.dataphyto.agroscope.info/$/).

### 6.1 Anwendungseinschränkungen bestimmter Wirkstoffe im OeLN (gültig für alle Kulturen einschließlich Spezialkulturen)

#### 6.1.1 Ab 1.1.2023 dürfen Produkte, die folgende Wirkstoffe mit hohem Wassergefährdungspotenzial enthalten, im OeLN nicht mehr eingesetzt werden

Grundsätzlich bleiben diese Wirkstoffe zugelassen (d.h im Pflanzenschutzmittelverzeichnis enthalten), können aber **nur mit Sonderbewilligungen** für ganz bestimmte Situationen eingesetzt werden.

Typen	Wirkstoffe	*)	Einige Beispiele für Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten (Liste nicht komplett)
Herbizide	Dimethachlor	1	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan3, ...
	Metazachlor	2	Bengala, Bredola, Butisan S, Devrinol Plus, Gala, Rapsan 500, Trax, ...
	Nicosulfuron	3	Arigo, Dasul Extra 6 OD, Elumis, Hector Max, Nicogan, Principal, Samson Extra, ...
	S-Metolachlor	4	Calado, Deluge, Dual Gold, Frontex, Lumax, ...
	Terbutylazin	3	Akris, Aspect, Calaris, Gardo Gold, Lumax, Prado, Pyran, Spectrum Gold, Successor T, Topcorn, ...
Insektizide	alpha-Cypermethrin	5	Fastac Perlen (Aufbrauchfrist 30.6.2023)
	Cypermethrin	5	Cypermethrin, ...
	Deltamethrin	5	Aligator, Decis Protech, Deltaphar, ...
	Etofenprox	5	Blocker, ...
	Lambda-Cyhalothrin	5	Karaté Zeon, Kendo, Ravane 50, Tak 50 EG, Techno, ...

- \*) 1. Es wird keine Sonderbewilligung erteilt.  
 2. Kann mit Sonderbewilligung in bestimmten Gemüsekulturen verwendet werden.  
 3. Nur mit Sonderbewilligung in Saatmais.  
 4. Nur mit Sonderbewilligung in Saatmais und zur Bekämpfung von Erdmandelgras.  
 5. Nur mit Sonderbewilligung. Im Gemüsebau können generelle Sonderbewilligungen erteilt werden.

**Details<sup>1</sup>** zum Einsatz dieser Wirkstoffe im Gemüsebau werden vom BLW publiziert.

### 6.2 Allgemeine Bestimmungen

- **Spritzentest:** die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre nach den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) bei einer anerkannten Stelle getestet werden. Die Liste der vom SVLT anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW veröffentlicht.
- **Frischwassertank und Spülsystem:** zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Feld- und Gebläsespritzen mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Frischwassertank und einem automatischen Innenreinigungsspülsystem ausgerüstet sein, welche einschaltbar sind, ohne vom Traktor absteigen zu müssen. Die Mindestkapazität des Frischwassertanks muss mindestens 10% des Nenninhaltes des Brühertanks betragen.
- **Feldspülung:** Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen, Düsen und Tank muss auf dem Feld erfolgen.

<sup>1</sup> Dieser Link wird aktiviert, sobald Informationen verfügbar sind.

- **Reduzierung von Abdrift und Abschwemmung:** Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Massnahmen zur Reduzierung von Abdrift und Abschwemmung gemäss Weisung der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 23. Februar 2022 zu treffen <sup>1</sup>. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Ab dem 1.1.2023 muss im OeLN folgende Punktzahl erreicht werden:

- a. Abdrift-Reduktion (betrifft alle Flächen und alle Freiluftanwendungen, ausser Einzelstockbehandlungen):
  - Mindestens 1 «Drift-Punkt» ist für alle Behandlungen obligatorisch (z. B.: Wahl von Luftinjektionsdüsen).
  - Die Anwendungsvorschriften (SPe 3, ...) <sup>2</sup> sind für bestimmte Produkte restriktiver und müssen selbstverständlich eingehalten werden.
- b. Reduktion von Abschwemmung (betrifft alle Flächen mit einem Gefälle von mehr als 2% in Richtung eines Gewässers oder einem entwässerten Weg oder Strasse):
  - Mindestens 1 «Abschwemmungs-Punkt» ist obligatorisch.

Informationen dazu findet man in den drei agridea-Merkblättern "Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln ... => im Acker- und Gemüsebau, ... => im Weinbau, ... und => im Obstbau und im Strauchbeeren"

Details<sup>3</sup> zu den betroffenen Parzellen und den konkreten Massnahmen zur Reduzierung der Abschwemmung werden vom BLW noch bekannt gegeben. Im Startjahr 2023 werden keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen, wenn Massnahmen gegen Abdrift oder Abschwemmung noch fehlen.

Zur Erinnerung: Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die geltenden Anforderungen und Auflagen zum Gewässer- und Umweltschutz zu beachten, insbesondere zu folgenden Aspekten: Grundwasserschutzzonen, Abstände zu Oberflächengewässern, Biotopen und Siedlungsgebieten sowie die Anwendungsvorschriften (SPe3, usw.) und anderen Einschränkungen, die für die verwendeten Produkte spezifisch und auf den Etiketten dieser Produkte angegeben sind.

### 6.3 Vorschriften für den Acker<sup>4</sup>- und Futterbau

- **Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar<sup>5</sup> sind Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schneckenmittel) nicht erlaubt.**
- **Nach Schweizerischem Gesetz bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSMV – SR 916.161 vom 12. Mai 2010) können unter Berücksichtigung der Verwendungsvorschriften ausser in den folgenden Fällen ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden:**
  - **sofern sie keinen auf Seite 15, Punkt 6.1.1, genannten Wirkstoffe enthalten (tritt am 1.1.2023 in Kraft);**
  - **Die Verwendung von Mikrogranulat-Insektiziden und Nematiziden<sup>6</sup> bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5;**
  - **Die Verwendung von Molluskiziden mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd oder Eisen-III-Phosphat bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5;**
  - **alle zugelassenen Herbizide können im Nachauflauf eingesetzt werden, sofern sie keinen der auf Seite 15, Punkt 6.1.1, aufgeführten Wirkstoffe enthalten (tritt am 1.1.2023 in Kraft);**
  - **Der Einsatz von Herbiziden im Vorauflauf oder im Grünland ist nur in den Fällen der Tabelle auf Seite 17 erlaubt;**
  - **Die Möglichkeiten der Verwendung von insektiziden Spritzmitteln sind in der Tabelle auf Seite 17 beschrieben.**

<sup>1</sup> **Weisungen der Zulassungsstelle des BLV betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.**

<sup>2</sup> Diese Angaben sind auf den Produktetiketten und im **Pflanzenschutzmittelverzeichnis** zu finden.

<sup>3</sup> Dieser Link wird aktiviert, sobald Informationen verfügbar sind.

<sup>4</sup> Betrifft nicht den Gemüsebau -> Vorschriften unter 6.4.

<sup>5</sup> Achtung: im Herbst 2022 bleibt noch die Frist vom 1. November. Die Bewilligungspflicht besteht also weiterhin zwischen dem 1. November 2022 und dem 15. Februar 2023. Ab 2023 wird diese Frist bis zum 15. November verlängert.

<sup>6</sup> Derzeit sind in der Schweiz keine Nematizide für die Anwendung im Acker- und Futterbau zugelassen.

## Einsatzmöglichkeiten von Herbiziden im Voraufbau oder im Grünland und von Insektiziden

Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel
<i>Alle Kulturen</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schadsschwellen</b><sup>1</sup> beachten und Empfehlungen der Fachstellen befolgen;</li> <li>• Bei einer Applikation ist die Überschreitung der Schadsschwelle des Schädling im Feldkalender anzugeben;</li> <li>• Die Verwendung anderer bewilligter Wirkstoffe bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5.</li> </ul>
<i>Getreide</i>	Teil- oder breitflächige Anwendung bis am 10. Oktober <sup>2</sup> . Pro Kultur ein unbehandeltes Kontrollfenster belassen	Getreidehähnchen: nur Spinosad (Audienz, ...).
<i>Raps</i>	Teil- oder breitflächige Anwendung, siehe 6.1.1, Seite 15	Glanzkäfer <sup>3</sup> : alle zugelassenen Wirkstoffe, ausser dem bewilligungspflichtigen Etofenprox (Blocker) - siehe Punkt 6.1.1, Seite 15
<i>Mais</i>	Bandbehandlung, siehe 6.1.1, Seite 15	Maiszünsler nur mit Trichogramma, ausser, wenn: a) bivoltine Maiszünsler (VD-La Côte, Tessin b) Körner- und Saatmais, wenn > 30% Schäden im Vorjahr (VD, FR) In diesen zwei Fällen Spinosad (Audienz) nach Sonderbewilligung gemäss 6.5 zugelassen.
<i>Kartoffeln</i>	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	<b>Kartoffelkäfer</b> nur mit Produkten auf Basis von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Azadirachtin (NeemAzal-T/S, ...);</li> <li>• <i>Bazillus thuringiensis</i> (Novodor 3FC, ...);</li> <li>• Spinosad (Audienz, ...);</li> </ul> <b>Blattläuse</b> : nur mit Produkten auf Basis von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flonicamid (Teppeki, ...)</li> <li>• Spirotetramat (Movento SC, ...)</li> </ul>
<i>Rüben</i>	Bandbehandlung. Flächenbehandlung nur nach Aufbau der Unkräuter, ausgenommen Produkt auf Basis von S-Metolachlor – siehe Punkt 6.1.1, Seite 15	<b>Blattläuse</b> : nur mit Produkten auf der Basis: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pirimicarb (Pirimor, ...);</li> <li>• andere Wirkstoffe gemäss den Richtlinien der kantonalen Pflanzenschutzdienste</li> </ul>
<i>Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak</i>	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung, ausgenommen Produkt auf Basis von S-Metolachlor – siehe Punkt 6.1.1, Seite 15	<b>Blattläuse</b> : nur mit Produkten auf der Basis: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Eiweisserbsen: Pirimicarb (Pirimor, ...);</li> <li>• auf Ackerbohnen: Pirimicarb (Pirimor, ...);</li> <li>• auf Tabak: Flonicamid (Teppeki, ...);</li> <li>• auf Soja und Sonnenblumen: aktuell kein Produkt bewilligt gegen Blattläuse</li> </ul>
<i>Grünfläche</i>	Einzelstockbehandlung mit Herbiziden erlaubt. <b>Bemerkung:</b> Für die Biodiversitätsförderflächen (BFF): siehe die bewilligten Wirkstoffe gemäss 6.5. und auf der Tabelle Seite 20. Flächenbehandlungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt;</li> <li>• In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt bis 20% der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen); <b>Bemerkung:</b> wenn die zu behandelnde Fläche mehr als 20% beträgt, ist eine Sonderbewilligung nötig.</li> <li>• Im Grünland ist der Einsatz von Totalherbiziden vor <u>pflugloser</u> Ansaat einer Ackerkultur erlaubt.</li> </ul>	

**Gezielte robotisierte Applikation:** Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im OeLN mittels einer gezielten Robotertechnik (z. B. Ecorobotix) wird in einer **Informationsnotiz des BLW** beschrieben. Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist diese Technik derzeit nicht zugelassen.

<sup>1</sup> Schadsschwellen: **Obligatorische OeLN-Bekämpfungsschwellen im Feldbau (agridea)**

<sup>2</sup> Achtung: diese Massnahme ist im Herbst 2022 noch erlaubt. Sie wird per 1.1.2023 aufgehoben

<sup>3</sup> Achtung: die Bekämpfung des Stängelrüsslers benötigt ab sofort eine Sonderbewilligung

• **Verwendung von Totalherbiziden auf / zwischen den Kulturen: Fälle, in welchen eine Sonderbewilligung gemäss 6.5. nötig ist**

**Zur Erinnerung :** die Anwendung eines Totalherbizides ist nicht unbedingt nötig. Die folgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten einer Intervention beim Auftreten von ausdauernden oder problematischen Unkräutern und zeigt, wo eine Sonderbewilligung nötig ist. Die Sonderbewilligung muss beim kantonalen Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

Vorkultur	Zeitpunkt der Behandlung mit Totalherbizid (gelb) und angebaute Folgekulturen				Sonderbewilligung		
Dauerwiese	Behandlung im Frühjahr, Sommer oder Herbst	Wiese, mit oder ohne Pflug (Erneuerung)			notwendig		
Dauerwiese		Kultur, <u>pfluglos</u>			frei		
Dauerwiese		Kultur, <u>mit Pflug</u>			notwendig		
Kunstwiese	Behandlung im Frühjahr oder Herbst	Kultur, <u>pfluglos</u>			frei		
Kunstwiese		Kultur, <u>mit Pflug</u>			notwendig		
Kultur	Behandlung nach der Kultur	Herbstkultur, ohne oder mit Pflug			frei		
Kultur (nach dem 31. August geerntet)		Behandlung vor dem 1. November oder		Behandlung nach dem 15. Februar	Sommer	frei	
Kultur	Behandlung im Sommer	Gründüngung, Zwischenfütter von kurzer Dauer	Herbstkultur	Keine Behandlungen zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Sonderbewilligung erforderlich)		frei	
		Gründüngung oder Zwischenfütter: <b>komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)</b>			Frühjahreskultur	frei	
Kultur	Gründüngung, Zwischenfütter von kurzer Dauer	Behandlung vor dem 1. November	Herbstkultur		Frühjahreskultur	frei	
Kultur	Gründüngung oder Zwischenfütter: <b>komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)</b>		Behandlung vor dem 1. November		Frühjahreskultur	frei	
Kultur	Gründüngung oder Zwischenfütter: <b>komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)</b>				Behandlung nach dem 15. Februar	Frühjahreskultur	frei
Buntbrache oder jährliche Rotationsbrache					Behandlung nach dem 15. Februar	Frühjahreskultur	frei
Zwei- oder dreijährige Rotationsbrache		Behandlung nach dem 15. September	Herbstkultur			oder Frühjahreskultur	frei
Kultur	Ansaat einer Herbstkultur nach allen Varianten erlaubt			Behandlung nach dem 15. Februar	Ersatzkultur (Neusaat) wegen Auswinterungsschäden oder anderen Gründen	frei	

- Die kantonalen Pflanzenschutzdienste und die von ihnen beauftragten Fachstellen können für die unter 6.1 bis 6.3 verbotenen Pflanzenschutzmassnahmen Sonderbewilligungen gemäss 6.5 erteilen.
- Für Versuchsflächen gelten die Restriktionen von 6.1 bis 6.3 nicht. Zwischen Gesuchsteller und Landwirt ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst eine schriftliche Vereinbarung mit der Versuchsbeschreibung zuzustellen.

#### 6.4 Vorschriften für die Spezialkulturen

Zusätzlich zu Punkt 6.1 und 6.2 müssen die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien zur Reduktion negativer Auswirkungen direkter Pflanzenschutzmassnahmen beachtet werden.

#### 6.5 Sonderbewilligungen

- Der Betriebsleiter muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.
- Die Gewährung von Sonderbewilligungen liegt in der Kompetenz der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz.
- Sie müssen schriftlich ausgestellt und zeitlich befristet werden und beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster.
- Sie werden in Form von Einzelbewilligungen (in der Regel mit einer Beratung) oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt.

#### 6.6. Bewilligte Herbizide (Wirkstoffe) zur Einzelstockbehandlung auf Biodiversitätsförderflächen

Auf den 3 m Wiesenstreifen entlang von Oberflächengewässern ist der Einsatz von Herbiziden, auch als Einzelstockbekämpfung, verboten. Auf den nachfolgenden 3 m ist nur die Einzelstockbekämpfung erlaubt.

In Wiesen und Weiden zugelassene Herbizide vom Typ "Hormone" sind weder zur Einzelstockbehandlung noch zur Flächenbehandlung zugelassen, wenn die Flächen als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind. Nur die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten Herbizide (Wirkstoffe) sind zugelassen. Der Einsatz einer gezielten Robotertechnik (z. B. Ecorobotix) ist auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) derzeit nicht erlaubt.

#### 6.7 Ausnahmen für die Saatgutproduktion und für anerkanntes Saatgut: siehe Seite 25.

### Erläuterungen zu den Mindestanforderungen im Pflanzenschutz

Bei der **Auswahl der Sorten** müssen die Qualitäts- und Resistenz- bzw. Toleranzeigenschaften berücksichtigt werden. Das Saat- und Pflanzgut muss den Qualitätsanforderungen für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Natürliche Regulationsmechanismen sind so weit wie möglich auszunutzen. Vorrang haben alle Kulturmassnahmen, die das Auftreten von Unkräutern, Schädlingen und Pflanzenkrankheiten vermeiden oder verhindern.

Direkte Pflanzenschutzmassnahmen sollen sich am **Prinzip der wirtschaftlichen Schadschwelle** bei mittlerer Ertragserwartung orientieren und die Empfehlungen der Prognose- und Warndienste berücksichtigen. Die Schadschwellen in Ackerkulturen findet man im **AGRIDEA-Ordner «Datenblätter Ackerbau»**.

Im Ackerbau ist die Bekämpfung von ausdauernden Unkräutern mit einem nicht selektiven Herbizid nach der Ernte möglich.

Füllen und Reinigung der Spritze: **“Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?”** (Merkblatt AGRIDEA, 2021<sup>1</sup>) liefert nützliche Informationen und mögliche Lösungen.

Bezüglich dem Reinigungssystem der Spritzgeräte wird während der Übergangsphase 2017-2022 im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) gemäss Art. 82a der Direktzahlungsverordnung für die **Ausrüstung von vorhandenen** oder **neu angeschafften** Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet (s. AGRIDEA-Merkblatt **“Spülsystemen mit separatem Spülkreislauf zur Innenreinigung von Feld- und Gebläsespritzen“**). Es gibt auch Möglichkeiten von Meliorationsbeiträgen für die Schaffung eines Füll- und Waschplatzes für Spritzgerätegeräte.

**Drift und Abfluss:** siehe **“Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau“** (Merkblatt AGRIDEA, 2021<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Ressourcenschutz (Boden, Wasser, Luft)

<sup>2</sup> www.agridea.ch > Publikationen > Pflanzenbau > Ackerbau

## Bewilligte Herbizide (Wirkstoffe) zur Einzelstockbehandlung auf Biodiversitätsförderflächen

(Änderungen bis Juli 2022 mitberücksichtigt 1, 2, 3, 4)

Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Problempflanzen								
	Blacken	Winden	Disteln	Kreuzkräuter	Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanknöterich	Quecken
BFF auf der Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Säume auf Ackerfläche	• Metsulfuron-methyl <b>a)</b> • Glyphosat <b>b)</b> • Triclopyr + Clopyralid <b>5,c)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b> • Triclopyr + Fluroxypyr <b>5,e)</b>	• Glyphosat <b>b)</b>	• Clopyralid <b>f)</b> • Glyphosat <b>b)</b> • Triclopyr + Clopyralid <b>5,c)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b> • Triclopyr + Fluroxypyr <b>5,e)</b>	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b>	• Florasulam <b>g)</b>		–	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b>	• Fluazifop-P-Butyl <b>h)</b> • Quiazalofop-P-ethyl <b>k)</b> • Glyphosat <b>b)</b>
BFF auf der Grünfläche: <sup>2)</sup> • Extensiv genutzte Weiden • Extensiv genutzte Wiesen • Wenig intensiv genutzte Wiesen • Uferwiesen entlang von Fließgewässern <b>1)</b> • Pufferstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen	• Metsulfuron-methyl <b>a)</b> • Glyphosat <b>b)</b> • Triclopyr + Clopyralid <b>5,c)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b> • Triclopyr + Fluroxypyr <b>5,e)</b>	–	• Clopyralid <b>f)</b> • Glyphosat <b>b)</b> • Triclopyr + Clopyralid <b>5,c)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b> • Triclopyr + Fluroxypyr <b>5,e)</b>	• Metsulfuron-methyl <b>a)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b>	–	• Triclopyr + Clopyralid <b>5,c)</b> • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b> • Triclopyr + Fluroxypyr <b>5,e)</b>	• Metsulfuron-methyl <b>a)</b>	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid <b>5,d)</b>	–
Rebflächen mit hoher Artenvielfalt	• Glyphosat <b>b)</b> und Glufosinat (gegen die aufgeführten Problempflanzen und für Behandlungen im Unterstockbereich)								• Fluazifop-P-Butyl <b>h)</b> • Cycloxydim <b>m)</b> • Glyphosat <b>b)</b>
Hochstammfeldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)	• Glyphosat <b>b)</b> und Glufosinat <b>p)</b> (Freihalten des Stammes)								
Waldweiden	Nur mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes (gilt für alle Pflanzenschutzmittel)								
• Streueflächen • Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge • Standortgerechte Einzelbäume und Alleen • Wassergräben, Tümpel, Teiche • Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle • Trockenmauern	• Verwendung von Herbiziden verboten								

- 1) Auf den 3 m Wiesenstreifen entlang von Oberflächengewässern ist der Einsatz von Herbiziden, auch als Einzelstockbekämpfung, verboten. Auf den nachfolgenden 3 m ist nur die Einzelstockbekämpfung erlaubt.
- 2) In Wiesen und Weiden zugelassene Herbizide vom Typ "Hormone" sind weder zur Einzelstockbehandlung noch zur Flächenbehandlung zugelassen, wenn die Flächen als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind.
- 3) Nur die in dieser Tabelle aufgeführten Herbizide (Wirkstoffe) sind so zugelassen.
- 4) Die jeweils zulässigen Mittel mit den entsprechenden Wirkstoffen können dem "[Pflanzenschutzmittelverzeichnis](http://www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de)" entnommen werden -> <http://www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de>. In diesem Verzeichnis ist der Anwendungsbereich für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV mit dem Buchstaben «Ö» gekennzeichnet. Untenstehende Handelsnamen dienen als Hinweis (Stand 20. Juli 2022), es gilt das "[Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#)" des BLW:  
 a) Ally Tabs    b) Verschiedene    c) Verboten in S2 und S<sub>n</sub>. Ceromat, Deserpan Xtra, Distel Star, Drako, Picobello    d) Verboten in S2 und S<sub>n</sub>. Simplex    e) Verboten in S2 und S<sub>n</sub>. Garlon 2000, Favor DUO  
 f) Alopex, Clap Forte, Clio 100, Lontrel 100, Rapper    g) Globus, Primus    h) Auxilor Rex, Fusilade Max, Fusilade Profi    k) Targa Super    m) Focus Ultra
- 5) Diese Wirkstoffe sind nur in Kombination zugelassen.

## 7. Biodiversitätsförderflächen

### Ziele

- Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt
- Erhaltung und Bereicherung der Kulturlandschaft
- Schutz empfindlicher Lebensräume vor dem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln

### Mindestanforderungen

#### 7.1 Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) müssen auf dem Betrieb mindestens 3.5% der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und 7% der übrigen LN ausmachen.

Sie müssen auf der Betriebsfläche sowie in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum- oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters sein. Weiter entfernte Flächen müssen ihre eigenen BFF haben. Folgende Elemente können angerechnet werden:

Code	Biodiversitätsförderfläche	
611 (622)	<b>Extensiv genutzte Wiese</b> (Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet) Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	
612 (623)	<b>Wenig intensiv genutzte Wiese</b> (Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet) Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	
617	<b>Extensiv genutzte Weide</b> Mageres Weideland	
618	<b>Waldweide</b> Traditionelle als Weide und Wald gemischte Nutzungsform (v. a. Jura und Alpensüdseite)	
634	<b>Uferwiese entlang von Fließgewässern</b> Extensive Wiesenstreifen entlang von Fließgewässern	
851	<b>Streuflächen</b> Vegetation auf Feucht- und Nassstandorten mit traditioneller Streuenutzung	
556	<b>Buntbrache</b> Mehrjährige mit einheimischen Wildkräutern angesäte oder bewachsene Flächen	
557	<b>Rotationsbrache</b> Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte oder bewachsene Fläche	
559	<b>Saum auf Ackerfläche</b> Mehrjähriger mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. bewachsener Streifen	
555	<b>Ackerschonstreifen</b> Mit Ackerkultur angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen in Getreide (ausgenommen Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Soja	
572	<b>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</b> Ein- oder mehrjährig auf Ackerfläche oder mehrjährig in Dauerkulturen, nur in Tal- und Hügelzone (siehe detaillierte Anforderungen)	
921, 922	<b>Hochstamm-Feldobstbäume (auf der LN des Betriebes)</b>	<i>max. 100 Bäume/ha</i>
923	Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanien in gepflegten Selven	
924	<b>Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen</b>	<i>max. 100 Bäume/ha</i>
	Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume und andere einheimische Bäume.	
852, 858	<b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b> (ein 3 bis 6 m breiter Wiesenstreifen nötig) Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz	
717	<b>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</b>	
904	<b>Wassergräben, Tümpel, Teiche</b> Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören	
905	<b>Ruderalflächen, Steinhaufen, -wälle</b> Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen, Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs.	
906	<b>Trockenmauer</b> Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)	
594, 595, 693, 694, 735, 858 908	<b>Regionsspezifische BFF innerhalb der LN</b>  <b>Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN</b>	

Alle Auflagen bezüglich der Biodiversitätsförderflächen sind in der AGRIDEA-Broschüre "**Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung**" (Ausgabe 2022) detailliert aufgeführt.

**Achtung:** für die Biodiversitätsförderflächen können nur spezifisch zugelassene Herbizide verwendet werden (siehe Seite 20). Der Einsatz einer gezielten Robotertechnik (z. B. Ecorobotix) ist auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) derzeit nicht erlaubt.



Gewisse zusätzliche Auflagen können von den Kantonen gemacht werden für extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Rebflächen mit hoher Artenvielfalt und für gepflegte Selven mit Edelkastanien.

**Folgende Flächen sind nicht anrechenbar:**

- a. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten);
- b. Hochstamm-Feldobstbäume, welche sich nicht auf der eigenen oder der gepachteten LN befinden;
- c. Flächen oder Teilflächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden;
- d. 2023 ist Getreide in weiten Reihen («Hasenweizen») nicht als BFF anrechenbar (ist aber beitragsberechtigt für Qualität I).

Die Bäume (Typen 8 und 9) können als 1 Are pro Baum angerechnet werden, jedoch nur maximal 100 Bäume je ha bestockte Fläche. Dabei darf ihr Anteil nur maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an der BFF betragen.

**Kommentare bzgl. der Anforderungen für die Biodiversitätsförderflächen**

- Der Kanton kann bewilligen, dass der ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:
  - die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen
  - die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist
- Wenn Biodiversitätsförderflächen unter verschiedenen Bewirtschaftern aufgeteilt sind, so müssen die Teilflächen zugeordnet und der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden.
- Flächen, welche seit 1.1.2014 in der Bauzone sind und nicht mehr als LN gelten sowie erschlossene Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt, sind aber anrechenbar für die % der BFF.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die 3.5 bzw. 7 % BFF, bezogen auf ihre inländische LN, im Inland erfüllen.
- Die nötige BFF der Spezialkulturen muss sich nicht speziell auf diesen befinden. Die Gesamtheit der BFF kann sich auf der bewirtschafteten LN befinden, die nicht mit Spezialkulturen belegt ist.
- **Anhaupt und BFF:** gemäss DZV dürfen Biodiversitätsförderflächen wegen möglicher Schädigung durch Überfahrten oder Spritzmittelabdrift nicht auf den ersten 3 m des Anhaupts stirnseitig zur offenen Ackerfläche und zu Dauerkulturen angelegt werden.

**Berechnungsbeispiel**

Betrieb mit 22.5 ha LN ausschliesslich in der Schweiz, davon sind:

- 2.8 ha Spezialkulturen\* (1.15 ha Obst, 0.95 ha Gemüse, 0.45 ha Tabak, 0.25 ha Erdbeeren);
- 120 Hochstamm-Feldobstbäume;
- 0.5 ha andere BFF vom Typ T1-T7c + T10-16.

\*)Verarbeitungsgemüse (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten, sofern sie maschinell geerntet werden) gelten nicht als Spezialkulturen (LBV, Art. 15, Abs. 1). Die BFF für diese Flächen müssen 7% der LN ausmachen.

a)	<b>Minimale BFF</b>	total LN	davon im Ausland	im Inland <sup>1)</sup>	1) Achtung auf Flächen im Ausland (angestammte Flächen inbegriffen); nur die BFF in der Schweiz werden für die Berechnung berücksichtigt.		
	LN	22.50 ha	0.00 ha	22.50 ha			
	minus: Spezialkulturen	2.80 ha	0.00 ha	2.80 ha	x 3.5 % =	0.10 ha	
	Restliche LN	19.70 ha		19.70 ha	x 7.0 % =	1.38 ha	BFF / LN
	<b>Total notwendige BFF</b>						↓
					a)	1.48 ha	6.6 % / LN
b)	<b>Maximal anrechenbarer Anteil</b> an Hochstamm-Feldobstbäumen (Typ sowie an einheimischen Einzelbäumen und Alleen (Typ 9): Total notwendige BFF (Buchstabe a) x 0.5				b)	0.74 ha	
c)	<b>Erreichte und anrechenbare BFF</b> erreichte BFF aus Typ 8 + 9: anrechenbar an der Mindestfläche oder berechnet unter b) andere BFF: Typen 1-7 + 10-16 (100 % anrechenbar)			1.20 ha			
	<b>Total anrechenbare BFF</b>				c)	1.24 ha	5.5 % / LN

Zur Erfüllung des OeLN muss die anrechenbare BFF (total unter Buchstabe c) gleich oder grösser sein als die notwendige BFF (Buchstabe a)

Für dieses Beispiel:  
BFF ungenügend

**7.2 Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0.5 m Breite zu belassen.**

**7.3 Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen, auf denen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.**

**Entlang von Oberflächengewässern sind Pufferstreifen von mindestens 6 m Breite anzulegen. Auf den ersten 3 m dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem 4. Meter sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.**

**Kommentare bzgl. der Anforderungen der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen**

- *nicht erlaubt sind:*
  - *Vorübergehende Lagerung von Rundballen, Hofdünger oder Kompost*
  - *Feldrandkompostierung*
- *erlaubt sind (ausser wenn als Biodiversitätsförderfläche angemeldet):*
  - *Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz, ...), wenn keine Holzschutzmittel angewendet werden.*
  - *Gelegentliche Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke*
- *Diese Wiesenstreifen dürfen nicht gepflügt werden. Ausnahmsweise und nur mit der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde können die obligatorischen Wiesenstreifen **entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen** (aber nicht entlang von Waldrändern!) durch Ackerschonstreifen (ohne Düngung und Pflanzenschutz), Bunt- oder Rotationsbrachen oder Säume auf Ackerfläche ersetzt werden, wenn insbesondere folgende spezielle Bedingungen erfüllt sind:*
  - *wenn die Feldbreite zwischen Feldrand und Hecke bzw. zwischen zwei Hecken weniger als 40 Meter beträgt;*
  - *wenn die Hecke oder das Feldgehölz sich innerhalb der Parzelle befindet und während der Vegetationsperiode nur schwer zugänglich ist.*
- *Entlang von kleinen Wasserläufen und Entwässerungskanälen, die an weniger als 180 Tagen pro Jahr Wasser führen, kann der Wiesenstreifen ersetzt werden durch einen Ackerschonstreifen, eine Bunt- oder Rotationsbrache oder einen Saum auf Ackerfläche. Die minimale Breite beträgt 3 m, Dünger und Pflanzenschutzmittel sind darauf verboten. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die auf den Packungsaufschriften angegebenen Sicherheitsabstände respektiert werden.*
- *Die Wege und Strassen sind in den Pufferstreifen inbegriffen.*

Detailliertere Angaben zum Kapitel 7.3 findet man in der Broschüre der AGRIDEA-KIP-PIOCH "**Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften**".

## 8. Feld-Obstbäume und Hochstammbäume

Dieses Kapitel soll Nicht-Obstbauspezialisten, welche Feld-Obstbäume oder Hochstammbäume besitzen, die wichtigsten gültigen Vorschriften bezüglich BFF-Qualität I erklären.  
Bei einer Anmeldung für die Qualität II oder einem Programm zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel sind die zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

### Geltende OeLN-Vorschriften im Obstbau

Für den OeLN im Obstbau, einschliesslich Feld-Obstbäume und Hochstammbäume, gelten die Richtlinien der SAIO (Schweizerische Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion) mit den folgenden Dokumenten:

- "SAIO- Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (OeLN) im Obst- und Beerenbau"
- "SAIO – Pflanzenschutz – Liste der Wirkstoffe für den OeLN im Obst- und Beerenbau"

Diese Dokumente der SAIO werden zu Beginn jedes Jahres angepasst und sind für das laufende Jahr gültig.

**Achtung:** Dieses Kapitel basiert auf den Richtlinien 2022. Ab Januar 2023 muss die neuste 2023 publizierte Überarbeitung zu Jahresbeginn konsultiert werden unter [www.swissfruit.ch](http://www.swissfruit.ch).

Siehe auch unter [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch): "Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen".

### Baumpflege

Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung<sup>1</sup> (DZV, Anhang 4, 12.1.9).

### Düngung

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1.5 kg N, 0.5 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 1.8 kg K<sub>2</sub>O und 0.25 kg Mg pro Tonne Früchte, bzw. 0.45 kg N, 0.15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 0.56 kg K<sub>2</sub>O und 0.08 kg Mg pro Baum. Lanzendüngung erlaubt.

**Wenn die Kultur unter den Bäumen als Biodiversitätsförderfläche (BFF) angemeldet ist, gelten deren BFF-Anforderungen gemäss DZV.** Bei jungen Bäumen auf extensiven Wiesen bis zum 10. Jahr nach der Pflanzung darf an deren Fuß die Oberfläche mit Mist oder Kompost bedeckt werden, ohne Reduktion des Biodiversitätsbeitrages dieser extensiven Wiese.

### Bodenpflege

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm freizuhalten. Ausnahmen: Jungbäume unter 5 Jahre (1. bis 4. Jahr) max. 0.5 m um die Stammbasis herum, nur bei Hochstammobstbäumen mit Qualität I (DZV, Anhang 4, 12.1.7).

### Behangsregulierung

Nur mit bewilligten Produkten: "SAIO - Pflanzenschutz: Wirkstoffliste für den OeLN im Obst- und Beerenbau").

### Pflanzenschutz

Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmassnahmen müssen vorhanden und laufend aktualisiert sein.

Die SAIO veröffentlicht jährlich eine Liste der im OeLN zugelassenen Wirkstoffe.

Die Anwendung von Wirkstoffen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen kantonalen Zentralstelle für Obstbau. Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.

Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden (DZV, Anhang 4, 12.1.8).

<sup>1</sup>Bei der Pflanzung von Obstbäumen auf extensiven Wiesen empfiehlt es sich, Massnahmen zum Schutz der Bäume vor Wühlmäusen (Spaliere um die Wurzeln beim Pflanzen) zu treffen und Wühlmäuse zu überwachen. Nach dem 10. Jahr ist eine bedarfsgerechte Düngung der Bäume nicht mehr möglich.

## 9. Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Es gelten die folgenden Regelungen:

### 1. Saatgetreide

- Anbaupause:
  - Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: maximal 2 Anbaujahre hinter einander.

### 2. Saatkartoffeln

- Pflanzenschutz:
  - Aphizide (nur im Tunnelanbau) und Öle auf den Stufen Prebasis und Basis sind erlaubt.

### 3. Saatmais

- Anbaupause:
  - Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal 5 Anbaujahre hintereinander, dann 3 Jahre kein Mais.
  - Übrige Anbauverfahren: maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann 2 Jahre kein Mais.
- Pflanzenschutz:
  - Herbizide im Voraufbau als Flächenspritzung erlaubt.

### 4. Gras- und Kleesamenanbau

- Pflanzenschutz:
  - Für die Gras- und Kleesamen-Produktion sind die auf der Grünfläche bewilligten Herbizide erlaubt.
  - Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
- Biodiversitätsförderflächen:

Der Saatzüchter muss grundsätzlich Biodiversitätsförderflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Biodiversitätsförderflächen mit Krautsäumen oder Streueflächen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für die Biodiversitätsförderflächen und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, welche von jenen in dieser Verordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen Biodiversitätsförderflächen anrechenbar.